

## Beitragsordnung des Vereins

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung gilt gemäß der letzten gültigen Satzung für die Mitglieder des Vereins wir pflegen NRW e. V..
2. Diese Beitragsordnung kann mit 2/3-Mehrheit durch den Vorstand des Vereins angepasst / geändert werden. Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Abstimmung vorgelegt werden.
3. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 beschlossen und gilt ab 22.02.2019.

### § 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann freiwillig festgelegt werden und beträgt p.a. mind. 30,- €.
3. Für Personen in Ausbildung, mit Sozialeinkommen oder in ähnlicher Situation sowie die verantwortlichen Ansprechpartner von Selbsthilfegruppen ist ein ermäßigter Beitrag von 10,- € p.a. möglich.
4. In Ausnahmefällen und auf Antrag können sich Mitglieder von der Beitragszahlung befreien lassen. Der Beitrag wird dann aus dem SoliFonds aufgebracht. Der Vorstand entscheidet darüber im Einzelfall.

### § 3 Beitragshöhe und Fälligkeit

Mitgliedsbeitrag natürliche Personen	Anteil SoliFonds	Beitragszahlungen gem. Beitragsordnung		
		jährlich	½-jährl.	¼-jährl.
10 € *		10 €		
30 €		30 €	15 €	
60 €	30 €	60 €	30 €	15 €
120 €	60 €	120 €	60 €	30 €
240 €	120 €	240 €	120 €	60 €
<b>Mitgliedsbeitrag Selbsthilfegruppen (SHGn)</b>				
50 €	SHG ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft (ohne „weiteres“ Stimmrecht)			

\* ermäßigter Beitrag für Personen in Ausbildung, mit Sozialeinkommen, Ansprechpartner einer SHG, ...

Fälligkeiten: Jährlicher Mitgliedsbeitrag zum 01.03. d. J.  
½-jährl. Mitgliedsbeitrag zum 01.03. + 01.09. d. J.  
¼-jährl. Mitgliedsbeitrag zum 01.02. + 01.05. + 01.08. + 01.11. d. J.



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Mitgliedsbeitragshöhe gilt für das Kalenderjahr.
3. Für Mitglieder, die dem Verein im vierten Quartal beitreten, wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind der Vereinsverwaltung schnellstmöglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

1. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Wird der Jahresbeitrag geteilt, gelten bei ½-jährlicher Zahlung der 15.03. + 15.09. und bei ¼-jährlicher Zahlung der 15.02.; 15.05.; 15.08. + 15.11. als Frist.
2. Beiträge des Vereins können durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
  - Die Mitglieder sind verpflichtet der Vereinsverwaltung Anschriften- und Kontoänderungen umgehend, schriftlich mitzuteilen.
  - Bei Lastschriftrückgaben werden die Gebühren der Bank an das Mitglied weitergegeben.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Für das Jahr des Ausscheidens besteht Beitragspflicht.

#### **§ 5 Konsequenz bei Verzug**

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine Erinnerung mit Fristsetzung. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird das Mahnverfahren eingeleitet. Für eine zweite schriftliche Mahnung wird eine Mehraufwandsgebühr von 10,00 € fällig.
2. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn der Beitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet wird.

#### **§ 6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Mandat erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bankname	SozialBank AG
IBAN	DE94 3702 0500 0001 6067 00
BIC	BFSWDE33XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



## § 7 Verwendung der Gelder

1. Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für das Mitglied keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
3. Gemäß Bundesbeitragsordnung wird der Beitrag für eine Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bundesverein wie folgt festgelegt:
  - Eigenständige Gliederungen mit eigener Beitragserhebung (Landesvereine) zahlen für Mitglieder 25 % ihrer Beitragseinnahmen des Vorjahres (ohne SoliFonds und Spenden). Stichtag für die Erhebung ist der 31.12. des Vorjahres.
  - Damit ist die Doppelmitgliedschaft natürlicher Personen im Landesverein (wir pflegen NRW e.V.) und im Bundesverein (wir pflegen e.V.), wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, gegeben.



Münster, 22.02.2019

gez. Christian Pälme  
(Vorsitzender)



Ekehard Hauck  
(Mgl. d. Vorstands)